

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 176

ausgegeben am 26. Juni 2012

Gesetz

vom 25. April 2012

über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBL 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

1) Von der Pflicht zur Veröffentlichung und Sicherstellung des Zugangs zu Berichten und Mitteilungen nach Art. 4, 5 und 6 sind ausgenommen:

- b) Emittenten, die ausschliesslich Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben haben, vorausgesetzt, dass kein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz bzw. nach den entsprechenden Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates veröffentlicht wurde. Für ausstehende Schuldtitel, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt im EWR zugelassen wurden, gilt eine Mindeststückelung von 50 000 Euro oder

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 2/2012 und 28/2012

mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung.

Art. 10 Abs. 3

3) Wenn lediglich Inhaber von Schuldtiteln mit einer Mindeststuckelung von 100 000 Euro oder mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung zu einer Glaubigerversammlung eingeladen werden, kann ein Emittent den Versammlungsort in jedem Mitgliedstaat frei wahlen, sofern dort samtliche Einrichtungen und Informationen nach Abs. 1 gegeben sind, welche die Inhaber solcher Schuldtitel zur Ausubung ihrer Rechte benotigen. Dies gilt auch fur ausstehende Schuldtitel mit einer Mindeststuckelung von 50 000 Euro oder mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt im EWR zugelassen wurden.

Art. 20 Abs. 4 Einleitungssatz und Abs. 5

4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind bei Wertpapieren mit einer Mindeststuckelung von 100 000 Euro oder mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung die vorgeschriebenen Informationen je nach Wahl des Emittenten zu veroffentlichen:

5) Abs. 4 gilt auch fur ausstehende Schuldtitel mit einer Mindeststuckelung von 50 000 Euro oder mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt im EWR zugelassen wurden.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU des Europaischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur anderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim offentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veroffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen uber Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2012 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef